

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Roman Fränkel und Kollegen,
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt, - 30/05-ro -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel - Zentrale Ausländerbehörde -,
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, - 42-23 d 03 01 - 22461 -

Antragsgegner,

wegen ausländerrechtlicher Maßnahme

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

Richterin am VG Markowski als Vorsitzende,
Richter am VG Winter,
Richterin Klug

am 25.06.2019 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 18.06.2019 gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 07.06.2019 wird angeordnet.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der am 18.06.2019 gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gleichzeitig gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 07.06.2019 erhobenen Klage (Az.: 4 K 1601/19.KS) ist begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO kommt dann in Betracht, wenn das private Interesse des Antragstellers am vorläufigen Nichtvollzug das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO ist insbesondere dann erfolgreich, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen.

Nach summarischer Prüfung des derzeitigen Sachstandes wird die Anordnung der Vorführung und Vorsprache des Antragstellers bei Mitarbeitern seiner Auslandsvertretung zur Identitätsfeststellung und Beantragung eines Passersatzpapiers mit Verfügung vom 07.06.2019 voraussichtlich keinen Bestand haben. Diese stellt sich vielmehr als rechtswidrig und den Antragsteller in seinen Rechten verletzend dar (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Denn die streitgegenständliche Verfügung ist bereits nicht im Sinne des § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt. Danach muss der Wille der Behörde, mithin der Entscheidungsgehalt des Verwaltungsaktes, für die Beteiligten des Verfahrens in dem der Verwaltungsakt ergeht, insbesondere für den Adressaten, unzweideutig erkennbar und nicht einer unterschiedlichen subjektiven Bemessung zugänglich sein (BVerwG, Beschluss v. 27.07.1982 – 7 B 122/81, juris Rn. 2). Das Erfordernis der inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit dient dabei vor allem der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Dabei muss sich der Inhalt eines Verwaltungsaktes nicht allein aus dessen Entscheidungssatz ergeben. Vielmehr ist neben den bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen vor allem die Begründung des Verwaltungsaktes zur Auslegung heranzuziehen

(BVerwG, Urteil v. 25.04.2001 – 6 C 6/00, juris Rn. 13). Der Entscheidungsinhalt muss dabei für den Adressaten nach Art und Umfang aus sich heraus verständlich sein und den Adressaten in die Lage versetzen, zu erkennen, was genau von ihm gefordert wird bzw. was in der ihn betreffenden Sache geregelt oder verbindlich durch Verwaltungsakt festgestellt wird. Insbesondere muss der Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes erkennbar sein, ohne dass es dazu erst besonderer Überlegungen, Rückfragen usw. bedarf. Der Wille der Behörde muss also vollständig zum Ausdruck kommen und unzweideutig für den Adressaten erkennbar sein. Dabei ist nicht auf die Vorstellungen oder den subjektiven wirklichen oder gegebenenfalls hypothetischen Willen der Behörde abzustellen, sondern auf den objektiven Erklärungswert und Erklärungsinhalt des dem betroffenen Adressaten mitgeteilten Inhalts des Verwaltungsaktes, so wie sich dieser dem Betroffenen darstellt und nach Treu und Glauben verstanden werden darf und muss. Unklarheiten gehen dabei zu Lasten der Behörde.

Es ist indes weder dem Entscheidungssatz noch der Begründung der Verfügung vom 07.06.2019 zu entnehmen, auf welcher Rechtsgrundlage die angeordnete Maßnahme beruht, weshalb der Entscheidungsgehalt für den Adressaten nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Es handelt sich vielmehr um eine Anreihung einer Vielzahl bestehender Mitwirkungspflichten eines Ausländers sowohl aus dem Asyl- als auch aus dem Aufenthaltsgesetz. Diese reichen von der gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG grundsätzlich bestehenden Passpflicht über die Pflicht, einen Pass oder Passersatz oder alle für die Identitätsfeststellung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG, § 48 Abs. 1 und 3 AufenthG) und die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG, § 48 Abs. 3 AufenthG) bis hin zu der Pflicht, den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 AsylG, § 49 Abs. 3 AufenthG). Der Verfügung ist weder zu entnehmen, ob sich die Anordnung auf eine asylrechtliche oder eine ausländerrechtliche Vorschrift stützt, noch auf welche Rechtsgrundlage im Einzelnen.

Der Verfügung ist insbesondere nicht zu entnehmen, ob die Vorführung und Vorsprache des Antragstellers zum Zwecke der Identitätsfeststellung nach § 49 AufenthG oder zur Passbeschaffung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG erfolgen soll.

Überdies verlangt der Antragsgegner, dass der Antragsteller an Maßnahmen zur Vorbereitung seiner Abschiebung mitwirkt, obgleich mit Bescheid des Bundesamtes für Migra-

tion und Flüchtlinge vom 03.04.1997 zugunsten des Antragstellers ein Abschiebungsverbot gemäß § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt wurde, ihm aufgrund dessen zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt und zuletzt eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden war und der Antragsteller vor diesem Hintergrund bereits nicht ausreisepflichtig ist.

Dem kann der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 21.06.2019 auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die streitgegenständliche Anordnung auf § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG beruhe und die „Parallelnormen aus dem AufenthG [...] insoweit [...] nur deklaratorischen Charakter [haben]“. Denn damit verkennt er, dass die mangelnde Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes nicht durch einen vermeintlich klarstellenden Schriftsatz im gerichtlichen Verfahren geheilt werden kann. Wie vorstehend bereits ausgeführt, muss sich der Inhalt des Verwaltungsaktes aus diesem selbst, dessen Entscheidungssatz und Begründung, ergeben. Insoweit sei noch angemerkt, dass die Bestimmungen aus dem AufenthG nicht nur deklaratorische Bedeutung haben, sondern allenfalls der Verweis auf diese deklaratorisch gemeint sein soll.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO i. V. mit § 166 VwGO) hat indes keinen Erfolg, weil der Antragsteller für die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO weder das gemäß § 1 Abs. 1 der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) vorgeschriebene Formular verwendet, noch eine den Anforderungen des § 2 PKHFV entsprechende Vereinfachte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hinsichtlich der Höhe des Streitwertes hat das Gericht in Ermangelung ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Antragsteller für die Hauptsache den Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 EUR zugrunde gelegt und diesen für das Eilverfahren im Hinblick auf die Vorläufigkeit des begehrten Rechtsschutzes halbiert.

Hinweis: